



Glossar

Arbeitslose Ausländerinnen und Ausländer

Arbeitslose Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, ohne Deutsche nach Artikel 116 Grundgesetz zu sein, und die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen (Bundesagentur für Arbeit 2013d).

Arbeitslosengeld I

Das Arbeitslosengeld I (ALG) ist eine beitragsfinanzierte und in der Dauer befristete Lohnersatzleistung. Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Die Regelanwartschaftszeit ist erfüllt, wenn die arbeitslose Person in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Lebensalter. Für die Höhe des Arbeitslosengeldes ist das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt maßgeblich. Die rechtlichen Grundlagen für das ALG enthält das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) (Bundeszentrale für politische Bildung 2013; SGB III § 137).

Arbeitslosengeld II

Am 1. Januar 2005 wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe von einer neuen Sozialleistung abgelöst, der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II). Verschiedene Leistungen sollen die arbeitslose Person dabei unterstützen, einen Arbeitsplatz zu finden, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie so schnell wie möglich aus eigener Kraft bestreiten zu können. Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung, die allein aus Steuermitteln finanziert wird. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. Arbeitslosengeld II können alle Personen erhalten, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, die das 15. Lebensjahr vollendet und die von Jahrgang zu Jahrgang verschiedene Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren (§ 7a SGB II) noch nicht erreicht haben. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II werden das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und das aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt (Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2014).



Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzen. Die Nennergröße wird als Bezugsgröße bezeichnet (Bundesagentur für Arbeit 2013b).

Unterschieden wird bei der Angabe zwischen:

- Arbeitslosen in % aller zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige, mithelfende Familienangehörige) und
- Arbeitslosen in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) (Bundesagentur für Arbeit Statistik, 2014).

Arbeitslosigkeit

Arbeitslose sind nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen beziehungsweise eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, dabei aber eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden suchen und den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagenturen oder der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Verfügung stehen und sich dort auch arbeitslos gemeldet haben (Statistisches Bundesamt 2014a).

Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (SGB II § 8).

Erwerbslosigkeit

Als erwerbslos gilt im Sinne der International Labour Organization (ILO) jede Person im erwerbsfähigen Alter, die im Berichtszeitraum nicht erwerbstätig war, aber in den letzten vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Tätigkeit gesucht hat. Auf den zeitlichen Umfang der gesuchten Tätigkeit kommt es nicht an. Eine neue Arbeit muss innerhalb von zwei Wochen aufgenommen werden können. Die Einschaltung einer Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers in die Suchbemühungen ist nicht erforderlich (Statistisches Bundesamt 2014b).

Langzeitarbeitslosigkeit

Als Langzeitarbeitslose gelten gemäß § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr und länger bei den Agenturen für Arbeit oder den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende arbeitslos gemeldet waren (Bundeszentrale für politische Bildung 2014b).



Morbidität

Die Morbidität (lat. morbidus - krank) ist eine statistische Größe in der Medizin. Sie stellt die Krankheitswahrscheinlichkeit eines Individuums bezogen auf eine bestimmte Population dar: Wie wahrscheinlich es ist, dass ein Individuum einer Population eine bestimmte Krankheit oder Störung entwickelt (Gemeinsamer Bundesausschuss o.J.).

Mortalität

Mortalität (lat. mortalitas - das Sterben), Sterblichkeit oder Sterberate, ist ein Begriff aus der Demografie. Sie bezeichnet die Anzahl der Todesfälle bezogen auf die Gesamtanzahl der Individuen, oder, bei der spezifischen Sterberate, bezogen auf die Anzahl der betreffenden Population, meist in einem bestimmten Zeitraum. Die rohe Mortalität ist die Anzahl der Todesfälle pro Gesamtbevölkerung pro Zeit, beispielsweise pro 1000 Personen und einem Jahr. Die altersspezifische Mortalität, zum Beispiel Kindersterblichkeit, gibt die Todesfälle pro Altersklasse pro Zeit an. Letalität ist die Mortalität bezogen auf die Gesamtzahl der an einer Krankheit Erkrankten (Gemeinsamer Bundesausschuss o.J.).

Optionskommune

Optionskommunen sind Landkreise und kreisfreie Städte, die die Aufgaben aus dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in alleiniger Trägerschaft übernehmen. Ziel des SGB II ist insbesondere die Grundsicherung von Arbeitslosen und deren Integration in die Erwerbsarbeit (Konrad Adenauer Stiftung o.J.).

Prekäre Beschäftigung

Als prekär kann ein Arbeitsverhältnis bezeichnet werden, wenn die Beschäftigten aufgrund ihrer Tätigkeit deutlich unter ein Einkommens-, Schutz- und soziales Integrationsniveau sinken, das gesellschaftlich als Standard definiert ist. Prekär ist eine Erwerbsarbeit auch, wenn sie subjektiv mit Sinnverlusten, Anerkennungsdefiziten und Planungsunsicherheit in einem Ausmaß verbunden ist, das gesellschaftliche Standards deutlich zuungunsten der Beschäftigten unterläuft. Prekär Beschäftigte haben häufig befristete Verträge, sind für Zeitarbeitsfirmen tätig oder beziehen sehr niedrige Löhne und Gehälter (Bundeszentrale für politische Bildung 2010).

Schädliche Unterbrechung

Der Begriff der schädlichen Unterbrechung findet in der Statistik der Langzeitarbeitslosigkeit Anwendung. Nach einer schädlichen Unterbrechung wird die Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne gezählt. Sie liegt zum Beispiel vor, wenn die betreffende arbeitslose Person an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnimmt oder länger als sechs Wochen krankgeschrieben ist. Nach Ende der Maßnahme beziehungsweise der Krankheit führt die Statistik sie als neue, erst kurzzeitig arbeitslose Person. Dies gilt ebenso für Arbeitslose, die über sechs Wochen hinaus



Kinder betreuen oder Angehörige pflegen. Dementsprechend bildet die Statistik die tatsächliche Zahl der Langzeitarbeitslosen nicht ab (Bundeszentrale für politische Bildung 2014b).

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Das SGB III umfasst sämtliche Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung. Es ist damit die Grundlage für die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsagenturen. Das SGB III ist die rechtliche Grundlage für das Arbeitslosengeld I. Dieses ist eine beitragsfinanzierte und in der Dauer befristete Lohnersatzleistung (Arbeitslosenversicherung) (Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit o.J.b).

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Das SGB II regelt die Grundsicherung für arbeitsuchende, erwerbsfähige Personen ab 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehörige und enthält Ausführungen zum Arbeitslosengeld II. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten. Die Leistungen umfassen Dienstleistungen, Information, Beratung und umfassende Unterstützung. Aufgaben und Ziele (§ 1 SGB II) sind hierbei insbesondere:

- Erhalt, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- Stärkung der Eigenverantwortung beziehungsweise die Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können,
- Gleichstellung (Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit o.J.b).

Stille Reserve

Das Kräfteangebot (Erwerbspersonenpotenzial) setzt sich zusammen aus den Erwerbstätigen, den Arbeitslosen beziehungsweise den Erwerbslosen und der sogenannten Stillen Reserve. Zur Stillen Reserve gehören insbesondere:

- Personen, die beschäftigungslos sowie verfügbar sind und Arbeit suchen, ohne als Arbeitslose registriert zu sein,
- Personen, die die Arbeitsuche entmutigt aufgegeben haben, aber bei guter Arbeitsmarktlage Arbeitsplätze nachfragen würden,
- Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und in Warteschleifen des Bildungs- und Ausbildungssystems und
- Personen, die aus Arbeitsmarktgründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Während Erwerbstätige und Arbeitslose in amtlichen Statistiken erfasst werden, muss die Stille Reserve geschätzt werden (Bundesagentur für Arbeit 2013c).